

Satzung des Turnvereins 1848 Erlangen

Eingetragen am 24.11.2016

Amtsgericht Fürth VR 20306

Letzte Änderung eingetragen am: 06.12.2023

Inhaltsverzeichnis:

§ 1:	Name, Sitz, Eintragung, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr	3
§ 2:	Zweck des Vereins	3
§ 3:	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4:	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5:	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6:	Mitgliedsbeiträge.....	7
§ 7:	Organe des Vereins	7
§ 8:	Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	8
§ 9:	Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern	8
§ 10:	Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz	9
§ 11:	Mitgliederversammlung.....	9
§ 12:	Delegiertenversammlung	10
§ 13:	Vorstand	13
§ 14:	Aufsichtsrat	14
§ 15:	Ehrenrat.....	16
§ 16:	Abteilungen und Fachbereiche	16
§ 17:	Abteilungen.....	17
§ 18:	Fachbereiche	18
§ 19:	Vereinsjugend.....	18
§ 20:	Kassenprüfer	19
§ 21:	Vereinsordnungen	19
§ 22:	Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins	20
§ 23:	Datenschutz.....	21
§ 24:	Datenschutzbeauftragter.....	21
§ 25:	Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen	21
§ 26:	Auflösung des Vereins.....	22

§ 1: Name, Sitz, Eintragung, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der am 3.7.1848 gegründete Verein trägt den Namen „Turnverein 1848 Erlangen e.V.“, abgekürzt „TV 1848 Erlangen“ (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Erlangen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter VR 20306 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und seiner Fachverbände.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung von regelmäßigen Turn-, Spiel- und Sportübungen,
 - b) das Veranstalten von öffentlichkeitswirksamen Sportveranstaltungen,
 - c) die Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen,
 - d) die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und von anderen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern,
 - e) die Errichtung und den Unterhalt von Sportstätten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen des Vereins sind unzulässig.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Formen der Mitgliedschaft sind:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Sonderformen der Mitgliedschaft
 - c) Ehrenmitgliedschaft
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Aufgrund von Kooperationen mit anderen Vereinen, Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Organisationen sowie für einzelne Sportbereiche und Abteilungen kann es Sonderformen von Mitgliedschaften hinsichtlich Form, Dauer, Beiträge und Kündigungsfristen geben. Diese müssen im Einklang mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins stehen. Die Sonderformen werden vom Vorstand gegebenenfalls nach Anhörung betroffener Fachbereiche und Abteilungen festgelegt.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen Online-Aufnahmeantrag auf der jeweils gültigen Vereins-Homepage nach den dafür vorgesehenen Vordrucken voraus. Er ist an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Sie gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag eingetragenen Datum, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht. Die Aufnahme ist vom Verein schriftlich zu bestätigen.
- (7) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Sie muss nicht begründet werden.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Tod,
 - e) Vertragsauflösung (bei außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Die Erklärung des Austritts aus dem Verein (Kündigung) erfolgt gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung erforderlich. Der Austritt ist mit spätestem Eingang am 30.04. zum 30.06. sowie am 31.10. zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

- (3) Ein ordentliches und außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist zulässig, wenn
- f) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist und
 - g) nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Zeitraum von 4 Wochen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - b) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins, seiner Organe oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen intern und extern herabsetzt oder schädigt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Der Ehrenrat entscheidet in diesem Fall nach Anhörung des Vorstandes abschließend mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins gemäß §3 Abs. 2 sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten teilzunehmen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder gemäß §3 Abs. 3 werden im individuellen Mitgliedsvertrag festgelegt.
- (4) Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Aufsichtsrat sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jeglicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Adresse oder, mit Zustimmung des Mitglieds, an die E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere
 - a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift,
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
- (6) Die Schriftform nach dieser Satzung ist auch gewahrt durch Übersendung im elektronischen Geschäftsverkehr mit Bestätigung des Empfangs.
- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt:

a) einen Grundbeitrag;

Zusätzlich können der Verein oder die Abteilungen folgende Beiträge erheben:

b) Aufnahmebeitrag,

c) Zusatz-, Sonder-, und Kursbeiträge für Fachbereiche,

d) Abteilungsbeiträge.

Die Beiträge können in Form von Monatsbeiträgen, von Halbjahresbeiträgen oder eines Jahresbeitrags erhoben werden.

Zur Zahlung der Beiträge ist dem Verein grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Höhe der Beiträge gemäß §6, Absatz 1a und 1b beschließt die Delegiertenversammlung.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für außerordentliche Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, wird durch einen individuellen Mitgliedsvertrag, jeweils abhängig von der Teilnehmerzahl und der Sportnutzung, durch den Vorstand festgesetzt.

(4) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern erfüllen deren gesetzliche Vertreter die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

(5) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Fristen und Vorgaben in § 4, Abs. 2 zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.

(6) Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(7) Darüber hinaus kann der Vorstand einstimmig in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) die Delegiertenversammlung,

c) der Vorstand,

d) der Aufsichtsrat,

e) der Ehrenrat.

§ 8: Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9: Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. mit der Berufung. Es endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Tod oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger im Amte. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
Wird aus der Versammlung ein stimmberechtigtes Mitglied in eine Organposition gewählt, das zu diesem Zeitpunkt noch ein Amt in der Abteilung inne hat, so kann es die Organposition erst annehmen, wenn es zuvor sein Amt in der Abteilung niedergelegt hat.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein 1/10 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Versammlungen/Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach einem Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gäste zulassen. Der Vorstand ist berechtigt, Pressevertreter zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung einzuladen.
- (8) Elektronische Medien (Tonband- und Videoaufzeichnungen) zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen.

§ 10: Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Entgeltliche Vorstandstätigkeit regelt der Aufsichtsrat.
- (4) Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Ehrenrats, denen in Ausführung ihres Amtes nachgewiesene Aufwendungen entstehen, haben Anspruch auf Ersatz.

§ 11: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks,
 - b) Auflösung des Vereins.
- (3) Für eine Zweckänderung bzw. eine Zweckerweiterung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Für eine Auflösung zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen zustimmt.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch Veröffentlichung in den Erlanger Nachrichten und auf der Homepage des Vereins. Die Unterlagen und Beschlussvorlagen zur Tagesordnung werden nur auf der Homepage veröffentlicht.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.
- (10) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der

abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben.

- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist binnen einer Woche in der Geschäftsstelle einsehbar. Gegen die Richtigkeit des Protokolls kann binnen zwei Wochen schriftlich an den Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 12: Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - c) den Mitgliedern des Ehrenrats,
 - d) dem/der gewählten Jugendleiter sowie 2 weitere Delegierte der Jugendleitung,
 - e) den Kassenprüfern,
 - f) den Abteilungsleitern (im Verhinderungsfall deren gewähltem Stellvertreter),
 - g) den aus den Abteilungen gewählten Delegierten,
 - h) sowie den aus den Fachbereichen gewählten oder vom Vorstand berufenen Delegierten.
- (2) Die Abteilungen und Fachbereiche entsenden ab einer Größe über 50 grundbeitragszahlenden Mitgliedern zusätzlich für je weitere angefangene 50 grundbeitragszahlende Mitglieder, jeweils einschließlich Kinder und Jugendliche, einen Delegierten. Jede Abteilung oder jeder Fachbereich kann jedoch höchstens 12 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Maßgeblich ist die Zahl der grundbeitragszahlenden Mitglieder zum 1.1. des lfd. Kalenderjahres aus der offiziellen Bestandserhebung an den BLSV. Die Anzahl der gewählten Delegierten darf stets eine satzungsändernde Mehrheit der Delegiertenversammlung nicht unterschreiten.
- (3) Die Wahl der Abteilungs-Delegierten erfolgt in den Abteilungsversammlungen der Abteilungen gemäß § 17 Abs. 3 und zwar jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl gelten die Regelungen in § 9 entsprechend.

- (4) Um die vollzählige Teilnahme der Abteilungsdelegierten an der Delegiertenversammlung sicherzustellen, wählen die Abteilungen Ersatzdelegierte, die im Verhinderungsfall der Delegierten an der Versammlung teilnehmen.
- (5) In den Fachbereichen werden die Delegierten vom Vorstand berufen (oder bei kleineren Fachbereichen unter 100 Mitgliedern durch ein vereinfachtes Wahlverfahren mit Aushang gewählt).
- (6) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung gem. § 12 Abs. 1 hat nur 1 Stimme, auch wenn es mehrfache Funktionen im Verein wahrnimmt. Es ist in seiner Abstimmung frei und ungebunden. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (7) Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Vorstand schriftlich durch die Abteilungsleitung bzw. Fachbereichsleitung bis spätestens 15. April des lfd. Jahres bekannt zu geben. Bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Meldung der gewählten Abteilungsdelegierten bzw. der Ersatzdelegierten gehen für das lfd. Geschäftsjahr deren Stimmrechte für die Delegiertenversammlung verloren. Der Abteilungsleiter ist für das Einhalten dieser Fristen verantwortlich.

A. Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten 8 Wochen vor der Versammlung eine Vorankündigung des Termins verbunden mit der Aufforderung Anträge innerhalb von 3 Wochen zu stellen. Allen Mitgliedern des Vereins wird auf der Homepage und in der Vereinszeitung die Tagesordnung mit Termin und Ort bekannt gemacht. Alle Mitglieder haben Teilnahmerecht nach vorheriger Anmeldung bis 1 Woche vor der Versammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung findet in jedem Geschäftsjahr bis spätestens Ende Oktober statt. In Ausnahmesituationen kann, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die Delegiertenversammlung verschoben werden. Sie soll grundsätzlich in Präsenzform durchgeführt werden. Im begründeten Ausnahmefall kann sie digital erfolgen.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates,
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorstandes,
 - f) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Entlastung des Aufsichtsrates,

- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen/-neufassungen,
 - j) Festlegung der Hauptvereinsbeiträge,
 - k) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - l) Bestätigung der gewählten Jugendleitung,
 - m) Aufnahme von Darlehen über 250.000 € pro Jahr,
 - n) Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundbesitz.
- (4) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Anträge zur Delegiertenversammlung können von jedem Delegierten gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
Mitglieder richten ihre Anregungen und Wünsche an die Delegierten ihrer Abteilung oder ihres Fachbereichs.
- (6) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist zu allen in der Tagesordnung genannten Punkten beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (10) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird den Delegierten binnen 1 Kalenderwoche zur Verfügung gestellt und gilt als genehmigt, wenn seitens der Delegierten innerhalb von 2 Wochen ab Absendung kein Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

B. Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
 - a) der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder der Delegiertenversammlung des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

§ 13: Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) 1 oder 2 stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Vorstandsmitglieder können durch Auftrag ehrenamtlich oder auf Grund eines Dienstvertrages hauptamtlich durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Ein Vorstandsmitglied sollte ehrenamtlich sein. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand nach § 26 BGB im Amt.
- (3) In den Angelegenheiten des 1. Vorsitzenden gemäß § 13 Abs. 4. vertritt dieser den Verein allein. Mitglieder des Vorstandes können nicht von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden.
- (4) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Etatvoranschlages und seiner Verwaltung. Er ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins; die Einstellung und Entlassung von Personal darf nur mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes erfolgen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 20.000€ wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
 - b) kommissarische Besetzung vakanter Ämter,
 - c) Einberufung und Leitung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
 - d) Aufstellung der Tagesordnung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
 - f) Vorbereitung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - g) Erstellung eines Jahresberichts,

- h) Erstellung des Jahresabschlusses,
 - i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 (dieser Satzung),
 - j) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - k) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen außer mit Mitgliedern des Vorstandes,
 - l) Controlling der Buchführung,
 - m) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für Sonderformen von Mitgliedschaften gem. § 3, Abs. 3,
 - n) Bestätigung der Jugendordnung durch den Vorstand gem. § 19,
 - o) Berufung von Delegierten gem. § 12, Abs. 5.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mündlich, telefonisch sowie im Umlaufverfahren per E-Mail oder Fax, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (8) Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt zu mindestens monatlichen Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Ladung kann mündlich, telefonisch, per E-Mail oder Fax erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Darin wird u.a. die Bildung von Geschäftsführungsressorts geregelt.

§ 14: Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden,
 - b) mindestens 4 und maximal 6 weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Unterstützung Beiräte als ständige Mitglieder mit beratender Stimme berufen bzw. abberufen.
- (5) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.
- (6) Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf statt, wobei Aufsichtsratssitzungen mindestens 6-mal jährlich stattfinden sollen.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Aufsichtsratssitzungen ein per E-Mail. Die

Einberufungsfrist beträgt 1 Woche. Mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder können die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung ebenso verlangen.

- (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail und Fax) beschließen, wenn alle stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
- (9) Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) Beratung des Vorstandes,
 - d) Controlling des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen des Leitbildes des TV 1848,
 - h) redaktionelle Änderungen/Ergänzungen der Satzung gem. § 25,
 - i) Gründung neuer Abteilungen / Fachbereiche sowie deren Auflösung im Bedarfsfall,
 - j) Einsetzung des Ehrenrates,
 - k) Durchführung von Ehrungen und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - l) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen bis maximal 250.000€,
 - m) Festlegung der Zusatzbeiträge und Gebühren in den Fachbereichen,
 - n) Genehmigung der Zusatzbeiträge der Abteilungen,
 - o) repräsentative Außenvertretung des Vereins bei Anlässen, Veranstaltungen Ehrungen,
 - p) Berufung von Beiräten.
- (10) Der Aufsichtsrat ist berechtigt:
- a) Beschlüsse der Abteilungen und Fachbereiche und Beschlüsse der Jugendversammlung, der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes zu beanstanden, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen. Beanstandet der Aufsichtsrat einen Beschluss innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Aufsichtsrates von diesem Beschluss, so ist dessen Vollzug auszusetzen. Über die Beanstandung entscheidet dann eine unverzüglich einzuberufende Delegiertenversammlung endgültig.
 - b) an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich beratend zu beteiligen.

§ 15: Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 und bis zu 5 Vereinsmitgliedern, die bereits langjährig ehrenamtlich aktiv gewesen sein sollten und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Ehrenratsleiter,
 - b) bis zu 4 weiteren Ehrenratsmitgliedern.
- (2) Der Ehrenrat wird vom Aufsichtsrat berufen und abberufen. Er soll in der Regel für 2 Jahre berufen werden. Eine durch Dauerausfall entstandene Lücke ist durch Nachnominierung zu schließen.
- (3) Der Ehrenrat hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Aufsichtsrats und der Delegiertenversammlung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden,
 - c) Beratung des Aufsichtsrats bei Widerspruch eines Mitglieds über dessen Ausschluss nach Anhörung des Vorstands,
 - d) Beteiligung an den Vorbereitungen der Ehrungsveranstaltungen und Mitwirken bei den Ehrungen,
 - e) Repräsentanz des Vereins bei feierlichen Anlässen der Mitglieder.
- (4) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Ehrenratsmitglieder.
- (5) Der Ehrenrat tagt nach Bedarf durch Einberufung durch den Ehrenratsleiter.

§ 16: Abteilungen und Fachbereiche

- (1) Der Sportbetrieb wird u.a. in den einzelnen Abteilungen und den Fachbereichen durchgeführt.
- (2) In den Abteilungen wird in der Regel Wettkampfsport, aber auch häufig Breitensport betrieben.
- (3) Fachbereiche sollen ein sportfachliches Anliegen verfolgen.
- (4) Abteilungen und Fachbereiche werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingerichtet, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen sichergestellt sind und eine genügende Anzahl von Mitgliedern oder Teilnehmern erwartet werden kann.
- (5) Abteilungen und Fachbereiche sollen vom Aufsichtsrat geschlossen werden, wenn die für eine organisatorische Selbstständigkeit erforderliche Anzahl von Teilnehmern dauerhaft nicht mehr gewährleistet ist.

§ 17: Abteilungen

- (1) Der wettkampforientierte Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt.
- (2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter. Die Abteilung soll über einen Kassier und einen Jugendleiter verfügen.
- (3) Die Abteilungsleitung hat einmal im Jahr, spätestens bis 31. März des lfd. Jahres, eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Dazu ist der Vorstand des Vereins rechtzeitig – mindestens 1 Woche - vorher einzuladen.
- (4) Die Abteilungsleitung wird auf der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Die Abteilungsleitung organisiert in Abstimmung mit dem Vorstand den Sportbetrieb der Abteilung selbstständig.
- (6) Die Abteilungsleitung ist nicht befugt, den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Vorstand kann Abteilungsleitungen Vollmachten erteilen.
- (7) Der Vorstand soll in der Regel einer Abteilungsleitung Vollmacht für die Verfügung über ihren Abteilungsetat erteilen. Die Abteilungsleitung ist in jedem Fall nur berechtigt, über Mittel des Abteilungsetats ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke des Abteilungssports zu verfügen. Sie verwaltet ihren Etat nach Maßgabe der Entscheidungen des Vorstands und legt jährlich Rechenschaft über die Mittelverwendung gegenüber dem Vorstand ab.
- (8) Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung in der Geschäftsführung durch einen Abteilungsausschuss unterstützt werden, deren Mitglieder vom Abteilungsleiter zu berufen sind.
- (9) Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und -lebens können die Abteilungen in einer internen Geschäftsordnung für die Abteilungsleitung regeln. Vereinsordnungen nach §21 bleiben davon unberührt.
- (10) Soweit Mitglieder unter Verstoß gegen Regelungen der Satzung ihrer Abteilung oder ihrem Fachbereich Aufwendungen verursachen, sind sie zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet. Gleiches gilt entsprechend im Verhältnis zum Verein, soweit Abteilungen oder deren Abteilungsleitung oder 1 Mitglied gegen Regelungen der Satzung verstoßen.
- (11) Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
 - b) die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise gegen die Satzung verstoßen.

§ 18: Fachbereiche

- (1) Fachbereiche sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, die einen sportfachlichen Zweck verfolgen und die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und deren Leitung vom Aufsichtsrat eingesetzt wird.
- (2) Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt.
- (3) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt im vereinfachten Wahlverfahren.
- (4) Dazu werden die Mitglieder des Fachbereiches vom Vorstand durch Aushang an vorher auf der Homepage des Vereins bekanntzugebenden Stellen dazu aufgerufen, sich in die Kandidatenliste für die Wahl zum Delegierten einzutragen. Der Aufruf ist mindestens 3 Wochen auszuhängen. Die Kandidatenliste soll nach Möglichkeit 50% mehr Kandidaten umfassen, als der Fachbereich an Delegierten stellen darf. Die finale Kandidatenliste wird anschließend durch die Leitung des Fachbereichs zusammen mit einem Wahlauf Ruf für mindestens 3 Wochen ausgehängt. Jeder Stimmberechtigte erhält auf Anfrage in der Vereinsgeschäftsstelle einen Wahlzettel mit allen Kandidaten. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Fachbereich Delegierte benennen darf. Pro Kandidat darf nur 1 Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim durch Einwurf der Wahlzettel in Wahlurnen, die in der Vereinsgeschäftsstelle bereitgestellt werden. Die Auszählung der abgegebenen Wahlzettel erfolgt im Beisein jeweils 1 Vertreters der Fachbereichsleitung, des Vorstands und des Aufsichtsrats. Gewählt sind die Delegierten einschließlich der Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Die Ersatzdelegierten rücken im Verhinderungsfalle eines Delegierten in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Leitung des Fachbereichs.

§ 19: Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über Verwendung der ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 20: Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder eines Vereinsorgans gemäß § 7 c) bis e) sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen,
 - b) vorgefundene Mängel dem Vorstand unverzüglich zu berichten,
 - c) einen Prüfbericht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat abzugeben sowie der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen,
 - d) der Delegiertenversammlung die Entlastung des Vorstands nach ordnungsgemäßer Prüfung zu empfehlen.

§ 21: Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens verbindliche Vereinsordnungen.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Aufsichtsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden, z.B.:
 - a) Verfahrens- und Geschäftsordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Ehrenordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Abteilungsordnung,
 - g) Platz- und Hausordnungen,
 - h) Gebührenordnungen,
 - i) Funktionsbeschreibung für Abteilungsleiter.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Bei Neufassungen, Änderungen und Aufhebung von Ordnungen muss darauf unverzüglich ein Hinweis in der Vereinszeitung erfolgen.

§ 22: Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und ihnen Folge zu leisten.
- (2) Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in den Sportanlagen des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (3) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Start-Berechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - d) Amtsenthebung.
- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
- (5) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (6) Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Aufsichtsrat.
- (7) Der Aufsichtsrat entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Wenn es sich um Verstöße handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend.
- (9) Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 23: Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung.

§ 24: Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten beträgt mindestens 2 Jahre. Eine Bestellung für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins gemäß §7 c) bis e) angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
- (3) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG und der DSGVO. Über eine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 25: Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen

Der Vorstand darf mit Genehmigung des Aufsichtsrates einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten, um Beanstandungen des Registergerichts berücksichtigen zu können oder wenn es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern nach Eintragung ins Vereinsregister unverzüglich auf der Homepage des Vereins, in der Vereinszeitung und durch Aushang in der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 26: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung für alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigen. Des Weiteren gelten die Regeln zur Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung gem. § 12 B (1) entsprechend.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung TV 1848 Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.